AMTSBLATT

der Stadt Waltershausen

und der Ortsteile Fischbach, Langenhain, Schmerbach, Schnepfenthal, Schwarzhausen, Wahlwinkel und Winterstein

18. Jahrgang | Freitag, den 13. September 2019 | Nr. 18

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 27.09.2019.
Redaktionsschluss: 17.09.2019

Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst Ärzte

Notdienstzentrale Süd:

Krankenhaus Friedrichroda ..... Tel. 03623/35 00

Kassenärztliche Bereitschaft:

13:00 Uhr bis 7:00 Uhr ..... Tel. 03623/31 07 91

Bereitschaftsdienst Zahnarzt:

Notdienst: 0180 5 90 80 77

Im Falle einer lebensbedrohlichen Notfallsituation wenden Sie sich bitte sofort an die Rettungsleitstelle - Notruf 112.

Not- und Sonntagsdienst der Apotheken

von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr am folgenden Tag

Freitag	13.09.	Adler Apotheke
Samstag	14.09.	Alte Apotheke
Sonntag	15.09.	Apotheke am Klaustor
Montag	16.09.	Apotheke Ibenhain
Dienstag	17.09.	Berg Apotheke
Mittwoch	18.09.	Falken/Hörsel Apotheke
Donnerstag	19.09.	Markt Apotheke
Freitag	20.09.	Perthes Apotheke
Samstag	21.09.	St. Georg Apotheke
Sonntag	22.09.	Hof Apotheke
Montag	23.09.	Schloß Apotheke
Dienstag	24.09.	Thuringia Apotheke
Mittwoch	25.09.	Adler Apotheke
Donnerstag	26.09.	Alte Apotheke
Freitag	27.09.	Apotheke am Klaustor

Adler Apotheke
Marktplatz 6, Ohrdruf ..... Tel.: 0 36 24/31 21 05
Alte Apotheke
Markt 7, Waltershausen ..... Tel.: 0 36 22/90 26 89
Apotheke Ibenhain
H.-Heine-Str.27a, Waltershausen ..... Tel.: 0 36 22/6 83 87
Berg Apotheke
Lauchagrund 6, Tabarz ..... Tel.: 03 62 59/6 22 28
Falken Apotheke
Hauptstr. 78, Tambach-Dietharz ..... Tel.: 03 62 52/3 13 13
Hörsel Apotheke
Schulhög 2, Mechterstädt ..... Tel.: 0 36 22/90 73 22
Hof Apotheke
Marktstraße 7, Friedrichroda ..... Tel.: 0 36 23/3 66 00
Markt Apotheke
Bremer Straße 1, Waltershausen ..... Tel.: 0 36 22/6 88 68
Perthes Apotheke
Bebraer Straße 1, Friedrichroda ..... Tel.: 0 36 23/20 08 70
Schloß Apotheke
Marktstraße 4, Ohrdruf ..... Tel.: 0 36 24/31 46 70
St. Georg Apotheke
Karl-Ernst-Str. 2, Georgenthal ..... Tel.: 03 62 53/2 51 92
Thuringia Apotheke
Hauptstr. 40, Waltershausen ..... Tel.: 0 36 22/6 90 48
Apotheke am Klaustor
Hauptstraße 9, Waltershausen ..... Tel.: 0 36 22/20 96 86

Amtlicher Teil

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Waltershausen vom 02.09.2019

Aufgrund der §§ 27, 27 a, 44, 45 und 46 Absatz 1, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt Waltershausen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Waltershausen einschließlich aller Ortsteile sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
(2) Zu den Straßen gehören:

a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand und Sicherheitsstreifen;
b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4),
b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.
Hierzu gehören:

a) Grün- und Parkanlagen (auch Anpflanzungen, Bäume und Sträucher in ihnen), Gedenkplätze;
b) Kinderspielplätze;
c) Gewässer und deren Ufer

(5) Offene Feuer im Sinne dieser Verordnung ist das in Brand setzen von Stoffen an Orten, die sich außerhalb von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten befinden, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.
Das in Brand setzen von Stoffen im Freien, welche in Feuerstätten (z.B. Kamine) oder in handelsüblichen Feuerungsgeräten (z.B. Grillgeräte, Feuerkörbe, Feuerschalen, etc. pp.) entzündet werden, sind keine offene Feuer im Sinne dieser Verordnung.
Belästigungen Dritter sind dabei zu vermeiden.

§ 3
Verunreinigungen, Schutz der öffentlichen Anlagen

(1) Es ist verboten:

a) Abfälle jeder Art auf Straßen und in Anlagen wegzuwerfen
b) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Verkehrszeichen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen, Masten für Versorgungsleitungen einschließlich Straßenbeleuchtung oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen oder zu beschmutzen;
c) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen;
d) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen;
e) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4
Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt:

1. innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) das Zelten oder Übernachten (auch in Wohnwagen),
2. das aggressive Betteln, wobei aggressives Betteln insbesondere das Ansprechen und Verfolgen von Personen und das Verengen von Zugängen ist,
3. das Verrichten der Notdurft

§ 5
Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6
Betreten und Befahren von Eisflächen/Baden

(1) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.
(2) In öffentlichen Gewässern darf nur gebadet werden, wenn dies ausdrücklich erlaubt ist.

§ 7
Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen, daneben abgestellt oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sicherheit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8
Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9
Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10
Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11
Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bauamt der Stadt Waltershausen zugeleiteten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus Erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zu besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12
Tierhaltung

(1) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen, sowie den dazugehörigen Anlagen**,** baden zu lassen.
(2) Auf allen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in allen öffentlichen Anlagen müssen Hunde an der Leine geführt werden.
(3) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
(4) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/- Reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes (z.B. örtliche Tierschutzvereine) können zugelassen werden.

§ 13
Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14
Unbefugte Werbung

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist (z.B. Litfasssäulen, Plakataufhänger an Lichtmasten).
(2) Das Anbringen und Aufstellen von Werbeträgern und Plakaten ist in der Innenstadt im gesamten Gebiet der geschwindigkeitsreduzierten Zone (Tempo 20-Zone) nicht gestattet. (Legende als Anlage 2 dieser Verordnung)
(3) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(4) Alle Werbeträger sind spätestens 2 Tage nach Veranstaltungsende zu entfernen.
(5) Für Wahlwerbung gilt die entsprechende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Waltershausen zur Sicherung einer geordneten Wahlwerbung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 15
Ruhestörender Lärm

(1) Gesetzliche Ruhezeiten sind geregelt

a) für den Betrieb von motorbetriebenen Garten- und Handwerksgeräten in der Geräte- und Maschinenschutzlärmverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
b) für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen im Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221), letzte Änderung vom 29. April 2016, jetzt Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz
c) für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00) im § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz

(2) Jeder hat sich auch außerhalb der gesetzlichen Ruhezeiten nach Absatz 1 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
(3) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 16
Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
§ 2 Absatz 5, Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 21 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
(3) Jedes nach § 21 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
2. von leicht entzündlichen Stoffen mindestens 100 m und
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17
Anpflanzungen

(1) Anpflanzungen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
(2) Die Bestimmungen des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 18
Spielplätze

(1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt benutzt werden.
(2) Die auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen aufgestellten Schilder enthalten Regelungen, welche einzuhalten sind.
(3) Zum Schutz der Kinder ist es auf den Kinderspielplätzen insbesondere verboten:

1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen bzw. mitzubringen,
2. Flaschen aller Art oder Metallteile wegzuwerfen oder zu zerschlagen,
3. Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder - ausgenommen Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle - abzustellen oder mit Ihnen zu fahren,
4. Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen, ausgenommen sind Assistenzhunde,
5. Genuss von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln,
6. Gegenstände und sonstige Abfälle wegzuwerfen.

§ 19
Riesenbärenklau, Ambrosia und ähnliche Pflanzen

(1) Der Anbau oder das Ansiedeln des Riesenbärenklaus (Herkulesstaude), Ambrosia und ähnlichen Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und in Parks sowie sonstigen Grundstücken ist untersagt.
(2) Die Stadt Waltershausen kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die in Absatz 1 genannten Pflanzen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 20
Verunreinigungen öffentlicher Brunnen, Wasserbecken u.a.

(1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und künstlich angelegte Wasserläufe dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
(2) Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 21
Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:

1. auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen Abfälle jeder Art wegwirft (§ 3 Abs.1 a)
2. öffentliche Gebäude oder Einrichtungen, bauliche Anlagen, Grün- und Erholungsanlagen beschmutzt, beschädigt (§ 3 Abs. 1 b)
3. auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge wäscht oder abspritzt (§ 3 Abs. 1 c)
4. öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen befährt (§ 3 Abs. 1 d)
5. Abwasser oder Bauabfälle in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet
6. entgegen § 4 (1) Nr. 1 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet
7. entgegen § 4 (1) Nr. 2 aggressiv bettelt, wobei aggressives Betteln insbesondere das Ansprechen und Verfolgen von Personen und das Verengen von Zugängen ist
8. entgegen § 4 (1) Nr. 3 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen seine Notdurft verrichtet
9. Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet
10. nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt (§ 6 Abs. 1)
11. in nicht freigegebenen Gewässern badet (§ 6 Abs. 2)
12. Abfallbehälter zweckwidrig benutzt, z.B. durch Einbringen von Hausmüll (§ 7 Abs. 1)
13. Abfallbehälter, sowie Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt daneben abstellt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt (§ 7 Abs. 2)
14. entgegen § 8 Straßen und Anlagen mit Leitungen, Antennen u.a. überspannt
15. Schneeüberhänge und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt (§ 9)
16. Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht (§ 10)
17. entgegen § 11 Hausnummern nicht oder in unzulässiger Weise anbringt
18. entgegen § 12 Abs. 1 Hunde auf Kinderspielplätze mitführt oder in öffentlichen Brunnen sowie den dazugehörigen Anlagen baden lässt
19. entgegen § 12 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt
20. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen von Haustieren (insbesondere Kot) nicht sofort beseitigt
21. fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert (§ 12 Abs. 4)
22. entgegen § 13 verwilderte Tauben füttert
23. Plakate und andere Werbeträger an unzulässigen Stellen anbringt oder anbringen lässt (§ 14 Abs. 1 u. 2)
24. entgegen § 14 Abs. 3 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt
25. entgegen § 14 Abs. 4 Werbeträger nicht fristgemäß entfernt
26. entgegen § 15 Abs. 3 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt
27. offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält (§ 16 Abs. 1)
28. zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht (§ 16 Abs. 3)
29. entgegen § 16 offene Feuer anlegt, die
    a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung aus gemessen,
    b) von leicht entzündlichen Stoffen nicht mindestens 100 m oder
    c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind
30. entgegen § 17 Abs. 1 durch Anpflanzungen, Äste, Zweige usw. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt.
32. entgegen den Bestimmungen des 18 Abs. 3 Nr. 1 - Nr. 6 handelt
33. entgegen § 19 Abs. 1 Riesenbärenklau (Herkulesstaude), Ambrosia und ähnlichen Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und in Parks sowie sonstigen Grundstücken anbaut oder ansiedelt,
34. entgegen § 19 Abs. 2 dem Verlangen der Stadt Waltershausen, die in Absatz 1 benannten Pflanzen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, nicht nachkommt,
35. entgegen § 20 Abs. 2 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und künstlich angelegte Wasserläufe beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie bringt, darin wäscht, badet sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.
(3) Unabhängig davon werden einzelne Ordnungswidrigkeiten gemäß § 22 Abs. 1 durch ein Verwarnungsgeld bis zu 50,00 € gemäß Anlage 1 geahndet.
(4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Waltershausen (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 23
Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 01.09.2029

§ 24
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 03.09.2018 außer Kraft.

Ausfertigungsdatum:
Waltershausen, den 02.09.2019

Hinweis:
Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Datum vom 28.08.2019 erteilt.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wird hiermit gemäß § 35 OBG verkündet.

Anlage 1

Verwarnungsgeldkatalog zu Ahndung von einzelnen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 22 Abs. 3

Lfd. Nr.	Tatbestand	Regelsatz
	Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich	
1.	auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen Abfälle jeder Art wegwirft (§ 3 Abs.1 a)	50,00 €
2.	öffentliche Gebäude oder Einrichtungen, Grün- und Erholungsanlagen beschmutzt, beschädigt (§ 3 Abs. 1 b)	35,00 €

3.	auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge wäscht oder abspritzt (§ 3 Abs. 1 c)	25,00 €
4.	öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen befährt (§ 3 Abs. 1 d)	25,00 €
5.	Abwasser oder Bauabfälle in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet.	25,00 €
6.	entgegen § 4 (1) Nr. 1 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet	25,00 €
7.	entgegen § 4 (1) Nr. 2 aggressiv bettelt	25,00 €
8.	entgegen § 4 (1) Nr. 3 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen seine Notdurft verrichtet	50,00 €
9.	Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet	25,00 €
10.	nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt (§ 6 Abs. 1)	10,00 €
11.	in nicht freigegebenen Gewässern badet (§ 6 Abs. 2)	10,00 €
12.	Abfallbehälter zweckwidrig benutzt, z.B. durch Einbringen von Hausmüll (§ 7 Abs. 1)	50,00 €
13.	Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Gegenstände neben Wertstoffcontainer abstellt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt (§ 7 Abs. 2)	50,00 €
14.	entgegen § 8 Straßen und Anlagen mit Leitungen, Antennen u.a. überspannt	25,00 €
15.	Schneeüberhänge und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt (§ 9)	25,00 €
16.	Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht (§ 10)	25,00 €
17.	entgegen § 11 Hausnummern nicht oder in unzulässiger Weise anbringt	25,00 €
18.	entgegen § 12 Abs. 1 Hunde mitführt oder baden lässt	15,00 €
19.	entgegen § 12 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt	25,00 €
20.	entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen von Haustieren (insbesondere Kot) nicht sofort beseitigt	50,00 €
21.	fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert (§ 12 Abs. 4)	10,00 €
22.	entgegen § 13 verwilderte Tauben füttert	10,00 €
23.	Plakate und andere Werbeträger an unzulässigen Stellen anbringt oder anbringen lässt (§ 14 Abs.1 u. 2)	25,00 €
24.	entgegen § 14 Abs. 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt	15,00 €
25.	entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 Wahlwerbung nicht fristgemäß entfernt	50,00 €
26.	entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 Werbeträger nicht fristgemäß entfernt	50,00 €
27.	entgegen § 15 Abs. 3 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt	15,00 €
28.	offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält (§ 16 Abs. 1)	50,00 €
29.	zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht oder gegen Auflagen aus der Genehmigung verstößt (§ 16 Abs. 3)	35,00 €
30.	entgegen § 16 offene Feuer anlegt, die	
a)	von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung aus gemessen,	
b)	von leicht entzündlichen Stoffen nicht mindestens 100 m oder	35,00 €
c)	von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind	
31.	entgegen § 17 Abs. 1 durch Anpflanzungen, Äste, Zweige usw. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt.	25,00 €
32.	entgegen § 18 Abs. 3 Nr. 1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitnimmt bzw. mitbringt,	25,00 €
33.	entgegen § 18 Abs. 3 Nr. 2. Flaschen aller Art oder Metallteile wegwirft oder zerschlägt,	25,00 €
34.	entgegen § 18 Abs. 3 Nr. 3. Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder - ausgenommen Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle - abstellt oder mit Ihnen fährt,	25,00 €
35.	entgegen § 18 Abs. 3 Nr. 4. Tiere führt oder frei laufen lässt,	25,00 €
36.	entgegen § 18 Abs. 3 Nr. 5. alkoholischen Getränke und andere Rauschmittel genießt,	50,00 €
37.	entgegen § 18 Abs. 3 Nr. 6. Gegenstände und sonstige Abfälle wegwirft	25,00 €
38.	entgegen § 19 Abs. 1 Riesenbärenklau (Herkulesstaude), Ambrosia und ähnlichen Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und in Parks sowie sonstigen Grundstücken anbaut oder ansiedelt,	20,00 €
39.	entgegen § 19 Abs. 2 die in Absatz 1 genannten Pflanzen nicht entfernt und ordnungsgemäß entsorgt,	20,00 €
40.	entgegen § 20 Abs. 2 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und künstlich angelegte Wasserläufe beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie bringt, darin wäscht, badet sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt	20,00 €

Anlage 2

Ordnungsbehördliche Verordnung

der Stadt Waltershausen zur Sicherung einer geordneten Wahlwerbung vom 02.09.2019

Aufgrund der §§ 4, 27 und 45 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörde (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 259 f.), erlässt die Stadt Waltershausen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich und Zweck

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherung einer geordneten Wahlwerbung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Waltershausen einschließlich aller Ortsteile und dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 2
Begriffsbestimmung

Als Wahlwerbung gilt jegliches Darstellen in Schrift oder Bild von Personen und Programmen durch Einzelbewerber, Parteien und andere Vereinigungen, die sich zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen um ein Mandat bewerben.

§ 3
Zuständigkeit

(1) Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet von Waltershausen ist genehmigungspflichtig im Sinne dieser Verordnung.

(2) Die Genehmigung für mobile Wahlwerbeträger und Großtafeln (mit maximal zwei Ansichtsflächen), die aus Anlass der Wahlwerbung aufgestellt werden, erfolgt durch die Stadtverwaltung Waltershausen. Anzeigen sind schriftlich oder in elektronischer Form und mindestens 14 Kalendertage vor dem beabsichtigten Beginn der Werbung - unter Angabe der Größe, bei Großtafeln zusätzlich mit Angaben zum Befestigungsmaterial und der Befestigungsart, sowie dem Aufstellungsort - an die Stadtverwaltung Waltershausen, Abteilung Ordnungsamt, Markt 1, 99880 Waltershausen zu richten.

§ 4
Bedingungen

(1) Das Anbringen von Wahlwerbung ist frühestens, sofern in der Genehmigung durch die Stadt Waltershausen kein anderer Termin bestimmt ist, 8 Wochen vor dem entsprechenden Wahltermin statthaft.
(2) Spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Wahltermin, bei Stichwahlen nach diesem Termin, ist die Wahlwerbung vollständig durch den Genehmigungsinhaber zu entfernen.
(3) Genehmigungen zum Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern (maximale Größe je Werbeträger 0,5 m² = A1) je Wahl können auf Antrag erteilt werden.
Die Höchstzahl an Plakaten beträgt:

a.) im Falle einer unabhängigen Einzelbewerbung pro Einzelbewerber max. 50 Stück
b.) im Falle einer Direktkandidatur für eine Partei oder Wählergruppe pro Direktkandidaten max. 50 Stück
c.) im Falle einer Listenkandidatur einer Partei oder Wählergruppe pro Partei oder Wählergruppe max. 100 Stück

Besteht ein Motiv aus mehreren Werbeträgern, ist auch hier die Gesamtgröße von 0,5m² = A1 pro Motiv einzuhalten.
(4) Das Plakatieren innerhalb der Tempo 20-Zone (siehe Anlage) ist verboten.
(5) Das Aufstellen von Großtafeln darf grundsätzlich nur an den Standorten erfolgen, die in der Genehmigung festgelegt sind.
Antragsteller können die Genehmigung für maximal 3 Großtafeln erhalten. Die Ansichtsfläche jeder Großtafel darf 10 m² nicht überschreiten.
(6) Genehmigungsverteilungen erfolgen nur im Rahmen der Anbringungs-bzw. Aufstellmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs
(7) Die Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Waltershausen, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 ohne Anzeige oder Genehmigung wirbt;
2. § 4 Abs. 1 vor dem in der Genehmigung bestimmten Termin mit der Werbung beginnt;
3. § 4 Abs. 2 die Wahlwerbung nicht vollständig entfernt
4. § 4 Abs. 3 mit einer über die genehmigte Anzahl von Werbeträgern hinaus wirbt;
5. § 4 Abs. 3 die maximale Größe von 0,5 m² je Werbeträger oder Motiv überschreitet
6. § 4 Abs. 4 innerhalb der „Tempo 20-Zone“ plakatiert
7. § 4 Abs. 5 Großtafeln außerhalb der genehmigten Flächen aufstellt oder Großtafeln aufstellt, welche die zulässige Ansichtsfläche überschreiten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 OBG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadtverwaltung Waltershausen (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG)

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsdatum:
Waltershausen, den 02.09.2019

Hinweis:
Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Datum vom 28.08.2019 erteilt.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherung einer geordneten Wahlwerbung wird hiermit gemäß § 35 OBG verkündet.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Wahl des Ortsteilrates Schmerbach

Der Wahlleiter der Stadt Waltershausen stellte in der Bürgerversammlung zur Wahl des Ortsteilrates Schmerbach am 27. August 2019 folgendes Wahlergebnis fest:

Zahl der Wahlberechtigten	609
Zahl der Wähler	49
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (Stimmzettel)	1
Zahl der gültigen Stimmabgaben (Stimmzettel)	48
Zahl der gültig abgegeben Stimmen insgesamt	245

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nr.	Vor- und Nachname	Stimmen
1.	Andreas Hartung	46
2.	Matthias Hellmann	40
3.	Frank Rilk	43
4.	Christopher Rohland	45
5.	Gabriele Ullrich	37
6.	Hannes Ullrich	34

Als Mitglieder des Ortsteilrates Schmerbach wurden gewählt:
Andreas Hartung
Christopher Rohland
Frank Rilk
Matthias Hellmann
Gabriele Ullrich
Hannes Ullrich

Hinweis:
Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung durch schriftlichen Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde: Landratsamt Gotha, Kommunalaufsicht, 18. März - Str. 50, 99867 Gotha das Wahlergebnis anfechten.
Die Erklärung muss erkennen lassen, welchen wahlrechtlichen Verstoß der Anfechter rügen will. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Waltershausen, 03.09.2019
Brychcy
Bürgermeister, Wahlleiter

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Thüringer Landtag am 27.10.2019

1.
Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Stadt Waltershausen liegt in der Zeit vom 07. Oktober 2019 bis 11. Oktober 2019 während der Öffnungszeiten:

Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr - 13.00 Uhr

im Wahlbüro, Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Borngasse 4, Waltershausen zu jedermanns Einsicht aus. Das Büro ist barrierefrei.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.
Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2.
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist spätestens am 16. Tag vor der Wahl, am 11.10.2019 bis 13.00 Uhr bei der Stadt Waltershausen, Verwaltungsgebäude Borngasse 4, Waltershausen Erdgeschoss, Zimmer 1.05 Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 06. Oktober 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 14 - Gotha I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1.
ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
5.2.
ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnisnach § 16 Absatz 1 Thüringer Landeswahlordnung bis zum 06. Oktober 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes bis zum 11. Oktober 2019 versäumt hat.
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist. oder
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Festlegung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Waltershausen gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.10.2019, 18.00 Uhr bei der Stadt Waltershausen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis **zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6.
Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.
Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Waltershausen, 04.09.2019
Brychcy
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Fauna-Flora-Habitat -Monitoring (kurz FFH-Monitoring) in Thüringen

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), führt im Zeitraum 2019 bis 2024 auf der gesamten Landesfläche das FFH-Monitoring durch. Gegenstand des FFH-Monitorings sind die Erfassung und Bewertung von Lebensraumtypen sowie von Tier- und Pflanzenarten die europarechtlich geschützt sind. Der Freistaat Thüringen ist verpflichtet im Rahmen des FFH-Monitorings (gemäß Art. 11) und der FFH-Berichtspflicht (gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie) sowie nach § 6 BNatSchG diese Zustandserhebung der geschützten Tiere, Pflanzen und Lebensraumtypen durchzuführen.
Im Rahmen des Monitorings werden auf vorgegebenen Stichprobenflächen der Erhaltungszustand (EHZ) der für Thüringen relevanten Tier- und Pflanzenarten (alle Arten des Anhangs II und IV und ausgewählte des Anhangs V) sowie Lebensraumtypen (Anhang I) der FFH-Richtlinie erfasst bzw. bewertet. Ergänzend werden vereinzelt ggf. weitere Untersuchungen zum Zustand der Lebensräume, z. B. der Gewässer, durchgeführt.
Mit der Durchführung des FFH-Monitorings wurde das Planungsbüro für angewandten Naturschutz (PAN) GmbH beauftragt. Das Planungsbüro PAN hat zahlreiche Arterfasser als Unterauftragnehmer eingebunden, welche die Arbeiten im Gelände durchführen. Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke regelt der § 30 (1) des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG). Mit der Durchführung des bisher noch nicht vergebenen „FFH-Monitorings der Fledermäuse“ wird ggf. ein weiteres Büro beauftragt.
Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 30 (2) des Thüringer Naturschutzgesetzes. Die Mitarbeiter des Planungsbüros und die von diesem beauftragten Unterauftragnehmer können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren gemeinsam mit dem Büro seecon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren:

Ansprechpartner:

seecon Ingenieure GmbH	**TLUBN, Ref. 34**
Herr Alsheimer	Frau Hahn
Stefan.Alsheimer@seecon.de	Annett.Hahn@tlubn.thueringen.de
Herr Sockel	Herr Dr. Baierle
Thomas.Sockel@seecon.de	heinzullrich.baierle@tlubn.thueringen.de

Nichtamtlicher Teil

Sprechzeiten der Deutschen Rentenversicherung

Der Versichertenälteste, Herr Peter Christiansen, führt am Dienstag, den
01.10.2019
von 10:00 - 17:00 Uhr, im Vereinshaus „Altes Spital“ Sprechstunden durch.
Um lange Wartezeiten zu vermeiden, wird um telefonische Voranmeldung unter den Rufnummern: 03622/ 60236 oder 0174/9177431 gebeten.
Schriftliche Rentenanträge bitte nur mit telefonischer Terminabsprache.

Sprechtage des Sozialverbandes VdK

H.-Jürgen Burkhardt (Vorsitzender, Tel. 03622/9093580 und 0179/5301851) und Wilfried Löwe (Stellvertreter Tel. 03622/66156 und 0716/76679794) führen an jeden Mittwoch die Sprech- und Beratungstage, jeweils von 10.00 Uhr - 13.00 Uhr, im „Alten Spital“ (Spittel) Hauptstr. 22, 99880 Waltershausen durch.
Außerhalb dieser Zeiten, in dringenden Fällen (Widersprüche, Anträge etc.) bitte eine der o.g. Telefonnummern, zwecks kurzfristiger Terminvereinbarung anrufen.
Nächste Termine des Ortsverbandes Waltershausen: 25.09.2019 und 02.10.2019
Jeden 1. Dienstag im Monat, von 15.00 - 17.00 Uhr, finden die Sprech- und Beratungstage desVdK Ortsverbandes Bad Tabarz/Emsetal im Bad Tabarzer Rathaus statt. Ihr Berater dort ist Herr Dr. Rex Oliver Wagner.
Was kann der Sozialverband VdK für Sie tun?
Hilfe und Beratung bei Anträgen und/oder Widersprüchen (negative, unzureichende Bescheide von Rentenversicherungen, Krankenkassen, Pflegekassen, der ARGE, Sozial- und Versorgungsämtern, usw. Reha-, Schwerbehinderten- und Verschlimmerungsanträge (Merkzeichen GdB). Informationen zu Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen usw.
Also: wo andere Stellen aufhören Ihnen zu helfen, fangen wir erst richtig an!

An alle Händler und Gastronomen!

Am zweiten Adventswochenende (06. – 08.12.2019) findet unser alljährlicher Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz statt. Haben Sie Interesse eine Hütte auf dem Marktplatz oder einen Stand im Rathaussaal mit Ihren Waren zu belegen – dann melden Sie sich bitte bis spätestens 30.09.2019 in der Stadtinformation/ Stadtbibliothek oder schicken Sie eine Mail an:

stadtinfo@stadt-waltershausen.de

Sollten wir bis zu diesem Termin keine Rückantwort erhalten haben – können wir eine Teilnahme NICHT garantieren!

Zusätzlich findet dieses Jahr erstmalig am 14.12.2019 die Waltershäuser Burgweihnacht statt.
Auch hierfür können sie sich gerne bewerben.

Da unser diesjähriges Stadtfest größer war hatten wir auch Versorger von außerhalb, denen es bei uns sehr gut gefallen hat und jetzt schon eine Anfrage für nächstes Jahr gestellt haben.

Damit sich unsere einheimischen Händler und Gastronomen bei unserem Stadtfest präsentieren können benötigen wir schon jetzt Ihre Anfrage für einen Standplatz für das nächste Stadtfest.
Da auch die Hürden für einen verkaufsoffenen Sonntag sehr hoch sind und dieser ca. 1 Jahr im Voraus angemeldet werden muss, ist es notwendig jetzt schon zu erfahren ob Sie am 21.06.2020 einen durchführen möchten.

Stadtverwaltung Waltershausen

Herbstlesung

Die Stadtverwaltung Waltershausen
lädt Sie recht herzlich zur
fünften Herbstlesung
am 15.10.2019 um 14:30 Uhr
in den historischen Rathaussaal ein.

Es erwartet Sie:
- eine kleine Buchlesung
- Kaffee und Kuchen
- eine Überraschung.

Karten, in begrenzter Stückzahl,
können Sie in der Stadtbibliothek
zum Preis von 3,95€ erwerben.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Waltershausen

Herausgeber, verantwortlich für den Textteil: Stadt Waltershausen
Verantwortlich für den amtlichen Textteil:
Bürgermeister der Stadt Waltershausen
Verantwortlich für den nichtamtlichen Textteil: Der jeweilige Verfasser
Bezugsbedingungen Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Stadt Waltershausen
Einzelbezug: Das Amtsblatt ist beim Verlag erhältlich.
Der Einzelbezug beträgt 2,50 € (hier sind Porto und 7% MWSt. enthalten).
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: in der Regel 14-tägig

Ende des Amtsblattes